

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 14. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:

Denkmalschutz und Abriss historischer Gebäude: Elvirasteig 26, Wilhelmsaue 17, Lokschuppen Pankow, Riviera und Gesellschaftshaus in Berlin-Grünau, Kessel- und Turbinenhaus auf dem Schering-Gelände

und **Antwort** vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23458

vom 14.05.2020

über **Denkmalschutz und Abriss historischer Gebäude: Elvirasteig 26, Wilhelmsaue 17, Loksuppen Pankow, Riviera und Gesellschaftshaus in Berlin-Grünau, Kessel- und Turbinenhaus auf dem Schering-Gelände**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Fachwerkhaus am Elvirasteig 26

a.) Die B.Z. berichtete am 15. Januar 2020: Das historische Fachwerkhaus am Elvirasteig, ein Schmuckstück am Schlachtensee und als eines der erstgebauten Siedlungshäuser der Villenkolonie – um 1900 – ein Stück Geschichte Berlins, wurde im Januar 2020 zum Entsetzen vieler Bürger abgerissen. Abriss und Bauantrag wurden laut B.Z. durch das Bezirksamt genehmigt. Standen Bauamt und untere Denkmalschutzbehörde vor dem Abriss im Austausch über den Erhalt des Gebäudes? Wenn ja, welche Positionen wurden vertreten? Wenn nein, warum nicht?

b.) „Unsere untere Denkmalschutzbehörde hat versucht, das Haus unter Denkmalschutz zu stellen, um es vor dem Abriss zu retten“, erklärte Bezirksbürgermeisterin Cerstin Richter-Kotowski (CDU). „Aber die obere Denkmalschutzbehörde stufte es als nicht denkmalwürdig ein. Gegen Abriss und Neubau hatten wir keine Handhabe“, so Richter-Kotowski. Ist diese Darstellung zutreffend? Seit wann, aus welchen Gründen und in welcher Form hat die untere Denkmalschutzbehörde versucht, das Haus unter Denkmalschutz zu stellen? Wurde ein offizieller Auftrag auf Denkmalprüfung an das Landesdenkmal Berlin gerichtet? Welche Rechtswirkung haben laufende Verfahren, ein Gebäude in die Denkmalschutzliste aufzunehmen, für die Bearbeitung von Abriss- und Baugenehmigungen?

c.) Eine Sprecherin der Obersten Denkmalschutzbehörde erklärte: „Im Landesdenkmalamt Berlin ist kein offizieller Auftrag auf Denkmalprüfung eingegangen.“ Ist beim Landesdenkmal Berlin ein offizieller Auftrag auf Denkmalprüfung eingegangen?

d.) Welche ähnlich gelagerten Fälle, bei denen der Abriss eines mutmaßlich schutzwürdigen Hauses zu öffentlichem Bedauern führte, gab es in Berlin in den letzten Jahren?

Zu 1.:

a)

Der Austausch zwischen Bauaufsicht und unterer Denkmalschutzbehörde liegt beim zuständigen Bezirksamt. Bis zur Abgabe der Beantwortung erging keine bezirkliche Stellungnahme.

b)

Die Prüfung des Denkmalwerts eines Objekts erfolgt durch die Denkmalfachbehörde, das Landesdenkmalamt Berlin.

Das Landesdenkmalamt prüft den Denkmalbestand eines Bezirkes in der Regel, wenn der entsprechende Band der Denkmaltopographie vorbereitet wird. Punktuelle Prüfungen außerhalb dieser Agenda können aus Kapazitätsgründen nur erfolgen, wenn eine Anregung des Verfügungsberechtigten, der Bezirksverordnetenversammlung oder des Bezirksamts vorliegt.

Im Fall des Gebäudes Elvirasteig 26 wurde das Landesdenkmalamt Berlin selbst auf das Gebäude und auf seine vermutliche Zusammengehörigkeit zum denkmalgeschützten Elvirasteig 28 aufmerksam.

Im Februar 2017 übersandte das Landesdenkmalamt digitale Materialien aus den Bauakten an die untere Denkmalschutzbehörde des Bezirksamts.

Ein Antrag des Bezirksamtes ging im Landesdenkmalamt nicht ein.

Zur Verfahrensregelung bei laufenden Eintragungsverfahren für die Bearbeitung von Abriss- und Baugenehmigungen wird auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) verwiesen: „Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind.“

c)

Nein.

d)

Zu dieser Fragestellung wird keine Statistik geführt.

2.) **Wilhelmsaue 17:** Auch dem im 19. Jahrhundert errichteten Haus in der Wilhelmsaue 17 in Wilmersdorf, ein letzter Teil des alten Wilmersdorfer Dorfkerns, drohte laut Medienberichten der Abriss. Das Bezirksamt hatte im Dezember 2018 den Bauvorbescheid für das Haus in der Wilhelmsaue 17 erteilt.

a.) Michael Roeder schreibt in der Berliner Woche vom 29. April 2020: „Gut wäre es, wenn das Bezirksamt dies zum Anlaß nähme, um von jetzt an vor der Erteilung von Bauvorbescheiden sich die jeweiligen Gebäude erst einmal anzuschauen.“ Wann und in welcher Form wurde seitens des Bezirksamts geprüft, ob das Haus in der Wilhelmsaue 17 denkmalschutzwürdig ist? Wie sehen die rechtlichen Bestimmungen

dazu aus? Ist das Bezirksamt nach Auffassung des Senats hinsichtlich der Prüfung der Denkmalschutzwürdigkeit der Wilhelmsaue 17 seinen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen?

b.) Welche Rolle spielten bei der erfolgreichen Initiative, das Haus in der Wilhelmsaue 17 zu erhalten, der bezirkliche Denkmalbeirat, Einwohnerfragen und die Aktivitäten der Anwohnerschaft?

c.) Ist der Erhalt des Hauses in der Wilhelmsaue 17 als glücklicher Zufall oder als best-practice- Beispiel zu sehen?

d.) Stehen das Schoelerschloßchen (1765), die bäuerliche Stadtvilla Wilhelmsaue 17 (1875), die Vorstadtvilla Wilhelmsaue 31 (1886), das Landhaus der Familie Blisse, Wilhelmsaue 120 (1890/91), die Auenkirche und das Pfarrhaus (1895-1897) sowie das dreigeschossige Stadthaus Wilhelmsaue 111a (1896-1899) als Einzelobjekte oder als Gesamtbereich unter Denkmalschutz und wenn ja, seit wann?

e.) Was ergab die Prüfung des Landesdenkmalamts, ob die zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhäuser im Heimatschutzstil in der Berliner Str. 65/66, Barstr.11/12 und Brienner Str. 9/10 inklusive der Gartenanlagen nach dem Berliner Denkmalschutzgesetz als Denkmalbereich: Gesamtanlage im Sinne des DSchG Bln § 2 unter Schutz gestellt werden können? In welcher Form wird an Geistesgrößen, die in den Professorensiedlungen lebten, erinnert?

Zu 2.:

Vorangestellt sei, dass nach Mitteilung des Bezirksamts die Erteilung des Bauvorbescheides denkmalrechtlichen Fragetangierte.

a)

Die Prüfung der Denkmaleigenschaft gemäß Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) erfolgte durch das Landesdenkmalamt (LDA). Das Landesdenkmalamt hat die notwendigen Recherchen und Begründungen nach § 2 DSchG Bln erarbeitet und auf dieser denkmalfachlichen Basis das Objekt Wilhelmsaue 17 am 16.01.2020 in die Denkmalliste aufgenommen. Am 21.01.2020 erhielt das Bezirksamt vom LDA die Nachricht, dass die Wilhelmsaue 17 („Falkenstein'scher Milchhof, Wohnhaus mit Tor-durchfahrt“) unter der Nummer 09010102 in die Denkmalliste aufgenommen wurde.

b)

Stadtgeschichtliches, orts-/heimatkundliches Wissen von Bürgerinnen und Bürgern, Engagement für das kulturelle Erbe und die Diskussion in der Öffentlichkeit stärken den Denkmalgedanken und sind für die Erhaltung von Denkmalen eine wertvolle Ergänzung fachlicher Expertise.

In diesem Fall hatte das Bezirksamt die Unterschützstellung des Hauses Wilhelmsaue 17 gegenüber dem Landesdenkmalamt Berlin allerdings bereits angeregt, bevor der Vorgang öffentlich diskutiert wurde.

c)

Die Erhaltung gebauter Umwelt wurde und wird ganz grundsätzlich vom Bewusstsein informierter und engagierter Bürgerinnen und Bürger getragen. Der Erhalt eines eingetragenen Denkmals hängt langfristig von denkmalverträglichen Nutzungskonzepten ab, die dann auch zu best-best-practice Beispielen werden können.

d)

Folgende Objekte sind Bestandteil der Denkmalliste:

09011540

Wilhelmsaue 126, Schoeler-Schloßchen, 1753, 1767, 1935 aufgestockt von Walter Bettenstaedt (D), mit Vorgarten und Schoelerpark (CHA-WIL/WILMD-D)

Eingetragen als Baudenkmal seit 1971.

09010102

Wilhelmsaue 17, Falkenstein'scher Milchhof, Wohnhaus mit Tordurchfahrt, um 1880

(CHA-WIL/WIL-D)

Eingetragen als Baudenkmal seit dem 16.01.2020.

09011539

Wilhelmsaue 120, Landhaus, 1890-91 von Wilhelm Balk
(CHA-WIL/WILMD-D)

Eingetragen als Baudenkmal seit 1995.

09011538

Wilhelmsaue 119, Auenkirche mit Pfarrhaus, 1895-97 von Max Spitta
(CHA-WIL/WILMD-D)

Eingetragen als Baudenkmal seit 1995.

09011537

Wilhelmsaue 111A, Mietshaus, 1896-97, 1899 von Walter Eichelkraut
(CHA-WIL/WILMD-D)

Eingetragen als Baudenkmal seit 1995.

e)

Bezüglich des Areals Berliner Str. 65/66, Barstr.11/12 und Brienner Str. 9/10 erfolgte eine Prüfung durch das Landesdenkmalamt im Frühjahr 2020. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise vor, dass von den zuvor genannten Objekten bzw. von dem zuvor genannten Areal die Kriterien für ein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG Berlin, für ein Gartendenkmal oder für einen Denkmalbereich erfüllt werden.

Für das angefragte Areal ist eine Erhaltungssatzung innerhalb des festgesetzten Bebauungsplanes gültig. Diese steht der Öffentlichkeit zur Verfügung unter <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/stadtplanung/staedtebauliche-bauberatung/artikel.652319.php>

Das Instrument der Erhaltungssatzung ist in idealer Weise geeignet, das o. g. Areal (sog. „Landhausquartier“) in seiner baukulturellen Aussage, seinen Freiflächenqualitäten und seiner Gesamtcharakteristik angemessen zu bewahren.

Eine Information über bzw. Erinnerung an ehemalige Bewohner der Siedlung vor Ort oder Pläne zur Gestaltung eines entsprechenden Erinnerungsortes sind dem Landesdenkmalamt nicht bekannt.

3.) Bahnbetriebswerk Pankow (Rund- und Ringlokschuppen, Sozialgebäude)

a.) Seit wann und aus welchen Gründen stehen der Ringlokschuppen (1901-06), das Sozialgebäude (1960-61) und der Rundlokschuppen (1893) in Pankow unter Denkmalschutz? Welche Rolle spielt dabei die Dachkonstruktion (Schwedler-Kuppel)?

b.) In wessen Eigentum befanden sich die Gebäude, bevor sie vom Investor Krieger erworben wurden? In welchem Zustand befanden sich die Gebäude beim Erwerb durch Krieger und in welchem Zustand befinden sie sich heute?

c.) In welcher Weise können die drei Gebäude heute genutzt werden? Inwieweit wird den Empfehlungen des Landesdenkmalrats vom 22. 11. 2019 gefolgt?

Zu 3.:

a)

Der Ringlokschuppen, das Sozialgebäude und der Rundlokschuppen des Bahnbetriebswerkes Pankow sind als Baudenkmale eingetragen und befinden sich innerhalb des Ensembles Betriebswerk Pankow (09085403). Die Listentexte lauten:

09085379

Prenzlauer Promenade, Betriebswerk Pankow, Ringlokschuppen mit Drehscheibe, 1901-06, 1909, 1921 (*siehe Ensemble Prenzlauer Promenade*)

Am Feuchten Winkel

(PAN/PANKO-D)

Eintrag seit 1997

Der Ringlokschuppen besitzt geschichtliche, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung.

09085380

Prenzlauer Promenade, Betriebswerk Pankow, Sozialgebäude, 1960-61 vom Entwurfs- und Vermessungsbüro Deutsche Reichsbahn (*siehe Ensemble Prenzlauer Promenade*)

Am Feuchten Winkel

(PAN/PANKO-D)

Eintrag seit 1997

Das Sozialgebäude besitzt geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung.

09050599

Prenzlauer Promenade, Betriebswerk Pankow, Rundschuppen (Lokomotivschuppen) mit Drehscheibe, 1893 (*siehe Ensemble Prenzlauer Promenade*)

Am Feuchten Winkel

(PAN/PANKO-D)

Eintrag seit 1995

Der Rundschuppen besitzt geschichtliche, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung. Dabei kommt der sog. „Schwedler-Kuppel“ im Besonderen architekturgeschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu, da der Schwedler-Konstruktion des Kuppelbaus mit dem Schwedler-Träger als neuartiges Tragwerk, welches den deutschen Eisenbau im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts prägte, eine bedeutende Rolle in der wissenschaftlichen Forschung der Geschichte des Ingenieurbaus und der Baustatik beigemessen wird.

b)

Angaben zur Eigentümerschaft unterliegen dem Datenschutz. Zum Zeitpunkt des Erwerbes befanden sich die Anlagen in einem vergleichsweise guten Zustand. Teile der Anlage sind nach jahrelangem Verfall bzw. aufgrund mangelnder Erhaltungsmaßnahmen mittlerweile stark in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass die Sicherungsmaßnahmen gegenwärtig nötig sind.

c)

Die Denkmalbehörden folgen vollumfänglich den Empfehlungen des Landesdenkmalrats.

Die Landes- und Bezirkspolitiker*innen haben sich gemeinsam mit der jetzigen Eigentümerin darauf verständigt, eine Oberschule auf der Ostfläche vorzusehen. Die Bezirkspolitik hat sich entsprechend in einem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung und einem des Bezirksamtes dafür ausgesprochen. Fragen nach anderen Nutzungsarten stellen sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Derzeit werden die Grundlagen vor einer Beauftragung einer Vorentwurfsplanung geschaffen: Vor konkreten Schulplanungen müssen diverse Gutachten beauftragt werden (Lärm, Feinstaub, Verkehrsanbindung, Umwelt- und Naturschutz etc.). In den vergangenen Wochen wurden auf Bezirksebene die Leistungsinhalte der jeweiligen Gutachten ermittelt. Derzeit laufen die Ausschreibungen.

4.) Riviera und Gesellschaftshaus in Berlin-Grünau: Die AG Ortsgestaltung – Berlin Grünau (Initiative zur Wiederbelebung von Riviera und Gesellschaftshaus – Berlin Grünau) kritisiert die Abrissarbeiten scharf.

a.) Auf der Seite www.riviera-retten.de wird zum Gesellschaftshaus konstatiert, dass die erhaltene Bausubstanz nicht in ausreichendem Maße gesichert worden sei. Selbst im gut erhaltenen Saal des Gesellschaftshauses sei die Decke inklusive allem Stuck abgerissen worden, ebenso das Bühnenhaus und anderes mehr. Nach dem Brand sei der Anbau bis zum 1.OG abgerissen worden, zusätzlich seien alle Fußböden bis zum EG entfernt worden. Die Veranda sei komplett entfernt worden.

Inwieweit ist diese Darstellung zutreffend, inwieweit ist diese Darstellung unzutreffend? Aus welchen Gründen kam es zu mehr Abriss als es die AG Ortsgestaltung – Berlin Grünau für notwendig erachtet?

b.) Nach Einsicht der Akten zum (Teil-)Abriss des Flügels des Gesellschaftshauses wurde konstatiert: „Es wurde wesentlich mehr abgerissen als erlaubt war. Entgegen der Pressemitteilung des Bezirksamtes wurde auch auf der Gartenseite mehr abgerissen als erlaubt. Diese Maßnahme wurde vom Bezirk im Nachhinein genehmigt und ohne Bußgeld oder Strafe akzeptiert. [...] Die statischen Maßnahmen zur Sicherung des Gebäudes wurden nicht durchgeführt. Der Statiker des Bauherren hatte abstützende Maßnahmen für die Wände gefordert. Diese wurden nicht durchgeführt, es wurden teilweise beim weitergehenden Abriß sogar statisch wichtige Bauteile mit entfernt. Dieser Umstand wurde vom Bezirk nicht beanstandet. Die Arbeiter arbeiteten somit ca. 8 Wochen unter nicht gesicherten Bauteilen. [...] Nach ca. 8 Wochen erfolgte eine Sicherung der Wände, allerdings nicht mit der im Abrißantrag beschriebenen Konstruktion.“

Inwieweit ist diese Darstellung zutreffend, inwieweit ist diese Darstellung unzutreffend? Aus welchen Gründen kam es zu mehr Abriss als es die AG Ortsgestaltung – Berlin Grünau für notwendig erachtet?

c.) Inwiefern wurde den Empfehlungen des Landesdenkmalrats (vom 30. September 2016 und 6. Oktober 2017) entsprochen? Welche Empfehlungen wurden nicht umgesetzt und warum?

Zu 4.:

a)

Das Bezirksamt hat dazu mitgeteilt, dass der Bautenstand der erteilten Baugenehmigung und denkmalrechtlichen Genehmigung entspricht. Die Umsetzung der Genehmigung findet in enger Absprache mit dem Landesdenkmalamt und der unteren Denkmalschutzbehörde statt. Das Dachtragwerk und die Holzbalkendecke als sekundäre Tragkonstruktion des Saales Riviera waren teilweise bereits eingestürzt und nachgewiesen insgesamt einsturzgefährdet. Aus diesem Grunde wurde beides seit Dezember 2014 bis 2019 durch ein Flächentraggerüst statisch gesichert. Dieses Flächentraggerüst sollte das Einstürzen der gesamten Decke, aber auch die Sicherung der an der Decke erhaltenen Stuckelemente gewährleisten. In 2019 wurde die Stuckdecke durch einen Restaurator komplett kartiert. Alle zur Wiederherstellung der Decke erforderlichen Stuckelemente wurden durch einen Stuckateur abgenommen, sowie alle in Abstimmung mit den Denkmalbehörden festgelegten Spolien ausgebaut und entsprechend zwischengelagert. Die gesicherten Stuckteile dienen nun als Muster zur Herstellung der neuen Stuckelemente. Nach Sicherung des Stucks und Aufstellung eines

Raumgerüsts fand die Zustandsfeststellung der Dachkonstruktion statt. Die Dachschalung inklusive der oberseitigen bituminösen Abdichtung wies an diversen Stellen erhebliche Beschädigungen auf. Mehrere Dachbalken mussten in Folge akuter Einsturzgefahr demontiert werden. Die verbleibende Standzeit der Dacheindeckung wurde mit maximal einem Jahr eingeschätzt. Die Begutachtung der Stahlfachwerkträger hat ebenfalls einen erheblichen Sanierungsbedarf ergeben. Die auf dem Bestand aufliegenden Knotenbleche der Fachwerkträger mussten ebenso wie die Gratsparren ausgetauscht werden.

Das Gesellschaftshaus war durch langjährigen Verfall bei zusätzlicher Schadstoffkontamination von Holzbauteilen stark in Mitleidenschaft gezogen. Die erhaltenswerte und zugleich erhaltensfähige Bausubstanz des Gesellschaftshauses wurde unter Abwägung der berechtigten Belange des Eigentümers hinsichtlich einer tragfähigen und umsetzbaren Nachnutzung bewahrt. Nach dem Brand wurde ein Rückbau in dem erfolgten Maß erforderlich.

Auch der Rückbau der Veranda ist nicht ungenehmigt, sondern Bestandteil der gültigen Baugenehmigung und entsprechend vertraglich geregelt. Für die Sanierung des Gebäudes musste die Veranda zurückgebaut werden. Die zweiseitig vorgebaute Verandakonstruktion wird unter Verwendung der historischen Stützen und der historischen Schürze, welche geborgen und restauratorisch aufgearbeitet werden, im Zuge des Baufortschrittes wiederhergestellt. Das Verandadach bleibt offen, da es sich um einen Fluchtwegbereich handelt. Ursprünglich handelte es sich bei der Terrasse auch um eine offene Konstruktion, die erst in späteren Jahren geschlossen wurde.

Es wird zudem auf die Schriftlichen Anfragen 18/12419, 18/12613 sowie 18/20547 zu Riviera/Gesellschaftshaus verwiesen.

b)

Am 16.07.2019 brach in den frühen Morgenstunden ein Brand in der ehemaligen Ausflugsgaststätte Gesellschaftshaus in Grünau, Regattastraße aus, dem Teile des denkmalgeschützten Objekts zum Opfer fielen. Das ehemalige Ausflugslokal Riviera mit dem denkmalgeschützten Saal und der Saalanbau am Gesellschaftshaus sowie dessen umlaufende Veranda waren vom Feuer nicht betroffen.

Daraufhin hatte die bezirkliche Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt den Abbruch weiterer, brandgeschädigter Bausubstanz genehmigt.

c)

Den Empfehlungen des Landesdenkmalrats wurde in allen wesentlichen Punkten entsprochen.

5.) Kessel- und Turbinenhaus

Das Kessel- und Turbinenhaus der ehemaligen Schering-Werke an der Max-Dohrn-Straße wurde 2012 in die Denkmalliste eingetragen, 2020 wurde es abgerissen, obwohl es dafür keine denkmalrechtliche Genehmigung gab. Die Eigentümergesellschaft setzte sich auch über ein sofortiges Abrissverbot hinweg. Der Abriss ist insofern besonders bedauerlich, insofern die Zerstörung historischer Bausubstanz der Schering-AG erheblich war.

a.) Wie stellt sich der Fall aus Sicht des Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf dar?

b.) Welche straf- und denkmalschutzrechtlicher Ermittlungen wurden aufgenommen? Wurde die gewerbliche Zuverlässigkeit des Firmengeschäftsführers überprüft?

Zu 5.:

Der Vorgang wird entsprechend durch das zuständige Bezirksamt bearbeitet, auch hinsichtlich der Einleitung entsprechender Maßnahmen.

6.) Laurenzstraße 1/1a in Berlin-Köpenick

a.) Welchen Baudatums sind die Objekte in der Laurenzstraße 1 und Laurenzstraße 1a, wann und warum wurden sie unter Denkmalschutz gestellt? In welchem Zustand befinden sich die Objekte Laurenzstraße 1 und 1a?

b.) Ist es zutreffend, dass 2006 versucht wurde, im Rahmen einer Ersatzvornahme Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, aufgrund mangelnder Mittel im Bezirkshaushalt dann aber darauf verzichtet wurde? Welche Möglichkeiten haben Bezirke derzeit für Ersatzvornahmen für denkmalgeschützte Gebäude auf Landesmittel zurückzugreifen? Was spricht für und gegen derartige Ersatzvornahmen im Denkmalschutz? Wie hoch ist die Rückholquote der Kosten für derartige Ersatzvornahmen?

c.) Ist es zutreffend, dass der damalige Bezirk Köpenick dem Grundstückseigentümer 1995 Fördermittel aus dem Programm Städtebaulicher Denkmalschutz angeboten hat? Warum wurden die Mittel abgelehnt?

d.) Kann die Wiederherstellung der Vermietbarkeit unter zumutbaren Aufwand verlangt werden? Wenn nein, was bedeutet dies für einen möglichen Abriss? Wann wurden Anträge auf Abriss gestellt?

e.) Wie erklärt sich der Bezirk die Untätigkeit der Eigentümer? Haben die verschiedenen Eigentümer u.U. gezielt auf Verfall gesetzt, um das Gebäude abreißen zu können?

Zu 6.:

a)

Die Laurenzstraße 1/1a in Berlin Köpenick ist seit dem 27.06.1989 als Teil des Ensembles Altstadt Köpenick ausgewiesen. Seit 1995 ist die Liegenschaft gemäß DSchG Berlin als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Das Baudenkmal besitzt geschichtliche, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung.

Beide Objekte stehen leer und verfallen zusehends. Die Bausubstanz hat Schaden genommen, ist aber sanierungsfähig.

b)

Ja, dies ist zutreffend.

Da die unteren Denkmalschutzbehörden in der Regel keine Haushaltsmittel zur direkten Bewirtschaftung haben, müssen sie auf die Ersatzvornahmemittel der Bauaufsicht zurückgreifen. In den Fällen, in denen diese Mittel ausgeschöpft bzw. anderweitig festgelegt sind, muss die untere Denkmalschutzbehörde über ihre Haushaltsstelle bzw. Finanzabteilung einen Antrag auf Mehrausgaben bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) stellen.

Für Ersatzvornahmen spricht die im DSchG Bln festgeschriebene Aufgabe, einzigartige Denkmale im öffentlichen Interesse zu erhalten. Mit Ersatzvornahmen sind allerdings aufwändige und langwierige Verfahren verbunden .

Eine dauerhafte finanzielle Belastung des Landes Berlins ist in der Regel nicht zu befürchten, da die Kosten für derartige Ersatzvornahmen vom Verfügungsberechtigten getragen werden müssen. Die verausgabten Beträge fließen somit in den Haushalt zurück. Eine Statistik wird darüber nicht geführt.

c)

Ja. Die Nichtannahme wurde durch den Eigentümer nicht begründet.

d)

Nach dem Berliner Denkmalgesetz ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, ein Denkmal im Rahmen des Zumutbaren instand zu halten und instand zu setzen, es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu schützen. Diese Verpflichtung hat die Eigentümerin über Jahre vernachlässigt; sie kann sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht darauf berufen, dass die Gebäude wegen des schlechten Zustands die Denkmaleigenschaft verloren hätten oder ihr die Maßnahmen nicht zumutbar seien. Wenn bei der Erhaltung bzw. Instandsetzung ausschließlich Kosten entstehen, die auf die Unterlassung des Bauunterhaltes oder sonstige Verletzung denkmalrechtlicher Pflichten oder deren Folgewirkungen (Folgeschäden) zurückgehen, hat dies keine Auswirkungen auf die denkmalrechtliche Zumutbarkeit. Ein Abbruchantrag wurde nicht gestellt.

e)

Das Bezirksamt beteiligt sich nicht an Spekulationen über die Beweggründe des Eigentümers. Die Beweggründe sind dem Bezirksamt nicht bekannt.

7.) Wie viele Abrissanträge wurden seit der 17. WP in den Bezirken gestellt und wie viele Abrissgenehmigungen wurden seit der 17. WP erteilt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bezirk)

Zu 7.:

Folgende Bezirksämter konnten hierzu folgende konkrete Angaben tätigen:

Bezirksamt Neukölln:

vor 2011 ein Antrag 1. Teilabriss Industriedenkmal, eine Genehmigung 1. Teilabriss Industriedenkmal

2011

2012 ein Antrag 2. Teilabriss Industriedenkmal

2013 eine Genehmigung 2. Teilabriss Industriedenkmal

2014 ein Antrag Überbauung Gartendenkmal

2015 eine Genehmigung Überbauung Gartendenkmal

2016 ein Antrag Abriss Wirtschaftsgebäude

2017 eine Genehmigung Abriss Wirtschaftsgebäude

2018

2019 ein Antrag 3. Teilabriss Industriedenkmal

2020 eine Genehmigung 3. Teilabriss Industriedenkmal

Bezirksamt Lichtenberg:

Im Bezirk Lichtenberg wurden seit der 17. Legislaturperiode drei Abrissgenehmigungen für Denkmale / Teile von Denkmälen im Jahr 2014 erteilt.

Bezirksamt Mitte:

Im Bezirk Mitte wurde seit der 17. Legislaturperiode ein Abbruchantrag gestellt, der nicht genehmigt wurde. Das Klageverfahren läuft.

Bezirksamt Reinickendorf:

Im Bezirk Reinickendorf wurde seit der 17. Legislaturperiode lediglich ein Denkmal abgerissen. Dies war kein illegaler Abriss, sondern erfolgte aufgrund einer Gerichtsentscheidung aus der 16. Wahlperiode.

8.)

a.) Welche Objekte wurden in Berlin seit der 17. Wahlperiode trotz Denkmalschutz beseitigt? Welche Strafen wurden dafür ausgesprochen und wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dafür? Wie hoch liegt die Höchststrafe?

b.) Welche Objekte wurden in Berlin seit der 17. Wahlperiode den rechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes zuwider verändert? Welche Strafen wurden dafür ausgesprochen und wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dafür?

c.) In welchen Fällen wurde eine Wiederherstellung angeordnet? In welchen Fällen wurde die Wiederherstellung auch tatsächlich umgesetzt?

Zu 8.:

a)

Nach Kenntnis des Landesdenkmalamtes wurden folgende Denkmale unrechtmäßig beseitigt:

- Wannsee, Abriss Reiterstellwerk, Außergerichtliche Einigung mit umfangreichen Kompensationsmaßnahmen,
- Treptow-Köpenick, Regattastraße 158, Café Liebig, Abriss Remise,
- Charlottenburg, Max-Dohrn-Str, 8-10, Abriss Kesselhaus.

Die ganz vollständige oder teilweise Beseitigung eines Denkmals ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Solche Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 DSchG Bln können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

b)

Über widerrechtlich durchgeführte Veränderungen von Denkmalen wird keine berlinweite Statistik geführt. Eine Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmals ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Solche Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 19 DSchG Bln können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

c)

Über Wiederherstellungsanordnungen wird keine berlinweite Statistik geführt.

9.) In welchen Fällen hat eine untere Denkmalschutzbehörde seit der 17. WP bei „Gefahr in Verzug“ (DSchG Bln § 6, Abs. 5, Satz 4) vorläufig entschieden? In welchen Fällen konnte mit der Denkmalfachbehörde im Anschluss kein Einvernehmen erzielt werden?

Zu 9.:

Es sind keine vorläufigen Entscheidungen im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 4 DSchG Bln bekannt bzw. gibt es hierüber keine statistische Erfassung.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa